

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.496.383

Wien, 8.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7313/J** der Abgeordneten Dr. Susanne Fürst, Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen **betreffend Registrierungspflicht in der Gastronomie** wie folgt:

Eingangs ist anzumerken, dass die angefragten Daten meinem Ressort nicht vorliegen. Es waren daher die Bundesländer zu befragen.

Frage 1:

- *Wie viele Datensätze wurden bislang an die Bezirksverwaltungsbehörden insgesamt übermittelt (es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern ersucht)?*

Burgenland: 1 Datensatz

Kärnten: Die Datensätze werden nur im Anlassfall vom Betrieb angefordert. Bisher wurden in 4 Kärntner Bezirken insgesamt in 8 Fällen Datensätze angefordert.

Niederösterreich: In Niederösterreich wurden bisher an die Bezirksverwaltungsbehörden 6 Datensätze übermittelt.

Oberösterreich: Eine Rückfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden hat ergeben, dass bislang rund 15 Datensätze übermittelt und weitere 2 angefordert wurden.

Salzburg: Die Kontaktdaten im Sinne des § 17 Abs. 1 der Covid-19-Öffnungsverordnung sowie die vom Verpflichteten zur Kontaktdatenerhebung zu ergänzenden Angaben über Zeitpunkt und Ort des Betretens werden von den Bezirksverwaltungsbehörden nur für die Ermittlung der Kontaktpersonen entsprechend den Vorgaben meines Ressorts über die Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung erhoben. Eine gesonderte Statistik, wie viele Kontaktpersonen durch Kontaktdaten im Sinne des § 17 Covid-Öffnungsverordnung ermittelt wurden, wird im Land Salzburg nicht geführt, daher kann über deren Anzahl keine Aussage getroffen werden.

Steiermark: Den Bezirksverwaltungsbehörden der Steiermark wurden insgesamt 11 Datensätze übermittelt.

Tirol: 28

Vorarlberg: Mit Stand 22.07.2021 wurden 333 Datensätze (inkl. 41 doppelten Datensätzen – somit Datensätze von 292 Personen) an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. an das Infektionsteam Vorarlberg übermittelt. 140 Personen waren aus Österreich, davon 138 aus Vorarlberg und zwei aus Oberösterreich. 152 Personen stammten aus benachbarten Ländern (111 D, 39 CH, 2 FL). Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem 22.07.2021 vom Infektionsteam Vorarlberg bereits weitere Datensätze angefordert wurden.

Wien: Zum Zeitpunkt der verschärften Maßnahmen in der Gastronomie, wie Abstandsregelung und Gäste-Limit, verbotener Konsumation im Stehen und an der Bar sowie der Maskenpflicht im Lokal, mussten die von den Betrieben erhobenen Kontaktdaten nicht angefordert werden. Seit den Lockerungen und der Öffnung der Nachtgastronomie wurden durch das Team Contact Tracing in 48 Fällen die Kontaktdaten angefordert. Zusätzlich wurde seitens der Gesundheitsbehörde eine Anfrage über die Digitale Gästeregistrierung der Wirtschaftskammer Österreich durch den datenschutzrechtlich doppelt gesicherten Behördenzugriff gestellt.

Frage 2:

- *Wie vielen Personen sind diese Datensätze zuordenbar (es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern ersucht)?*

Burgenland: 37 Personen (33 Burgenland, 3 Steiermark, 2 Wien)

Kärnten: Nicht alle Bezirksverwaltungsbehörden konnten diese Frage eindeutig beantworten und ist die Zahl daher nicht vollständig. In 2 der 4 Bezirke, in denen es Anlassfälle gegeben hat, waren die Datensätze insgesamt 486 Personen zuordenbar.

Niederösterreich: Die übermittelten Datensätze waren insgesamt 233 Personen zuordenbar.

Oberösterreich: In diesen Datensätzen waren insgesamt rund 6500 Personen erfasst.

Salzburg: Unter der Prämisse, dass die zur Kontaktdatenerhebung Verpflichteten ihrer Pflicht nachkommen und die Kontaktdaten von den Besuchern richtig angegeben wurden, sind die von den Bezirksverwaltungsbehörden im Anlassfall für die Kontaktpersonennachverfolgung ermittelten Kontaktdaten einer konkreten Person zuordenbar. Korrekte Kontaktdaten einschließlich der Angaben über Zeit und Ort sind nicht nur für ein wirksames Contact-Tracing erforderlich, sondern dienen auch dem Schutz der berechtigten Interessen jener Besucher, die nach den näheren Umständen als Kontaktpersonen nicht in Betracht kommen. Da eine gesonderte Statistik, wie viele Kontaktpersonen durch Kontaktdaten im Sinne des § 17 Covid-Öffnungsverordnung ermittelt wurden, im Land Salzburg nicht geführt wird, kann über deren Anzahl keine Aussage getroffen werden.

Steiermark: Diesen Datensätzen sind insgesamt 1.064 Personen zuordenbar.

Tirol: 1.183

Vorarlberg: Diesen 292 Datensätzen sind 286 Personen (ca. 98%) zuordenbar (Stand 22.07.2021).

Wien: Die im Rahmen des Contact Tracings angeforderten Datensätze sind insgesamt 48 positiv auf SARS-CoV-2/COVID-19 getesteten Personen zuordenbar. Davon sind zehn positiv auf SARS-CoV-2/COVID-19 getestete Personen nicht im Wiener Stadtgebiet behördlich abgesondert. Es handelte sich dabei um Meldungen von fünf verschiedenen Landessanitätsdirektionen, die Erhebung der jeweiligen Kontaktdaten erfolgte aber zuständigkeithalber durch die Wiener Gesundheitsbehörde.

Frage 3:

- *Bei wie vielen Personen wurde nach Datenübermittlung ein COVID-Test angeordnet (es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern ersucht)?*

Burgenland: 23 Personen

Kärnten: In den 4 Bezirken, in denen es Anlassfälle gegeben hat, wurde nach Datenübermittlung bei insgesamt 143 Personen ein COVID-Test angeordnet.

Niederösterreich: Insgesamt wurde nach der Übermittlung der Daten an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bei einer Person eine Testung angeordnet.

Oberösterreich: Hier wurden nach den Rückmeldungen der Bezirksverwaltungsbehörden rund 230 Personen getestet. Zum Teil gab es ergänzend Medienaufrufe bzw. die Aufforderung, den eigenen Gesundheitszustand zu beobachten und im Falle auftretender Symptome umgehend 1450 oder die zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren. Wie viele Personen aufgrund von derartigen Aufrufen zusätzlich aus eigenem Antrieb testen waren, ist nicht bekannt.

Salzburg: Die Anordnung von PCR-Tests von Kontaktpersonen wird nach den Vorgaben des Bundes über die Kontaktpersonennachverfolgung durchgeführt. Da eine gesonderte Statistik, wie viele Kontaktpersonen durch Kontaktdaten im Sinne des § 17 2. Covid - Öffnungsverordnung ermittelt wurden, im Land Salzburg nicht geführt wird, daher kann über deren Anzahl keine Aussage getroffen werden.

Steiermark: Bei 1.063 Personen wurde ein COVID-19-Test angeordnet.

Tirol: 645

Vorarlberg: Bei allen zuordenbaren Personen aus Vorarlberg – somit 132– wurden PCR-Testungen veranlasst (Stand 22.07.2021).

Wien: Es wurde bei insgesamt rund 2.400 Personen eine Testung angestoßen.

Frage 4:

- *Bei wie vielen Personen wurde eine COVID-Infektion nachgewiesen (es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern ersucht)?*

Burgenland: 10 Personen (9 Burgenland, 1 Steiermark)

Kärnten: Nicht alle Bezirksverwaltungsbehörden konnten diese Frage eindeutig beantworten und ist die Zahl daher nicht vollständig. In 2 der 4 Bezirke, in denen es Anlassfälle gegeben hat, wurde in 5 Fällen eine COVID-Infektion nachgewiesen. Um diese Zahl in Relation zu setzen: allein nur in diesen beiden Bezirken wurden insgesamt 120 Testungen angeordnet.

Niederösterreich: Es wurde bei keiner Person im Rahmen dieses Vorgehens eine Infektion nachgewiesen.

Oberösterreich: Hier berichten die Bezirksverwaltungsbehörden von etwa 20 Personen, bei denen in der Folge eine COVID-Infektion nachgewiesen wurde. Allerdings wurde im Hinblick auf die Vollständigkeit dieser Zahl auch rückgemeldet, dass im Zuge des Contact-Tracings nicht mehr dokumentiert wird, wie die Kontaktpersoneneigenschaft (ob durch direkte Nennung oder über Registrierung) ermittelt wurde.

Salzburg: Da eine gesonderte Statistik, wie viele Kontaktpersonen durch Kontaktdaten im Sinne des § 17 Covid-Öffnungsverordnung ermittelt wurden, im Land Salzburg nicht geführt wird, kann über deren Anzahl keine Aussage getroffen werden.

Steiermark: Bei insgesamt 47 Personen wurde eine COVID-19-Infektion nachgewiesen.

Tirol: 55

Vorarlberg: Es wurde bei vier Personen aus Vorarlberg eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen (Stand 22.07.2021).

Wien: Da die später positiv getesteten Kontaktpersonen nicht automatisiert nach dem Gesichtspunkt auswertbar sind, ob die Kontaktdaten durch die Erhebung mit dem Indexfall oder über eine allfällige Gästeliste bekannt wurden, kann dies nicht ausgewiesen werden. Exemplarisch kann ein Fall eines Nachtclubs mit einer Indexperson Anfang Juli angeführt werden, wo aus einer Gästeliste mit rund 400 registrierten Personen später drei Personen positiv getestet wurden.

Fragen 5 und 6:

- *In welcher Art und Weise wird kontrolliert, dass die Betreiber im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen treffen und insbesondere sicherstellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind?*
- *In welcher Art und Weise wird kontrolliert, dass die Betreiber die Daten nach 28 Tagen nachweislich löschen?*

Für Sachverhalte mit örtlich zuständigkeitsbegründendem Bezug zu Österreich ist die Österreichische Datenschutzbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Datenschutzgesetz iVm Art. 51 DSGVO.

Fragen 7 bis 9:

- *Nach welchem Zeitraum werden die Daten bei der Bezirksverwaltungsbehörde gelöscht?*
- *Wie erfolgt diese Löschung?*
- *Wer stellt die Löschung sicher?*

Die betreffenden Daten sind der Behörde im Anlassfall für die Zwecke des § 5 EpiG zur Verfügung zu stellen, und damit für Zwecke der Umgebungsuntersuchung. Sachlich und örtlich zuständig sind daher die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden, welche den jeweiligen Landeshauptleuten unterstehen. Mangels datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Ziffer 7 DSGVO kann ich keine weiterführende Auskunft geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

